



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 89/2022
vom 30. Juni 2022
Geschäftsverzeichnismr. 7634
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 109*bis* des Gerichtsgesetzbuches, Artikel 43*bis* des Strafgesetzbuches und die Artikel 197*bis* und 199 bis 215 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, J. Moerman, E. Bribosia und W. Verrijdt, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 3. September 2021, dessen Ausfertigung am 15. September 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen Artikel 109*bis* des Gerichtsgesetzbuches, Artikel 43*bis* des Strafgesetzbuches und die Artikel 197*bis* und 199 bis 215 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese nicht die Ladung und die Möglichkeit des kontradiktorischen Verfahrens für (öffentliche) juristische Personen oder Instanzen (Staatsanwaltschaft, Einnehmer des Domänenamtes, Staat) regeln, die durch eine ändernde Zuweisungsentscheidung (Zuweisung an eine Zivilpartei) bei aufgrund des Artikels 43*bis* des Strafgesetzbuches eingezogenen Geldern benachteiligt werden können, die von einem in Korrekionalsachen erkennenden Berufungsrichter lediglich auf die Berufung einer Zivilpartei hin gegen ein Urteil, mit dem nur die Einziehung und die implizite Zuweisung der eingezogenen Gelder an den Staat ausgesprochen worden sind, getroffen wurde, und dabei nicht angeben, ob dies vor einer Kammer mit einem einzigen Richterrat, oder aber vor einer Kollegialkammer des Berufungsgerichts geschehen soll? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Dem Gerichtshof wird eine Frage zu Artikel 109*bis* des Gerichtsgesetzbuches, Artikel 43*bis* des Strafgesetzbuches und den Artikeln 197*bis* und 199 bis 215 des Strafprozessgesetzbuches gestellt.

B.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das vorliegende Rechtsprechungsorgan über eine von der Zivilpartei eingelegte Berufung gegen ein Urteil des Korrekionalgerichts entscheiden muss, mit dem gegen die Angeklagten unter anderem die Strafe der Sondereinziehung zum Gegenwert verhängt wurde und mit dem die eingezogenen Gelder nicht der Zivilpartei zugewiesen wurden. Die Nichtzuweisung der eingezogenen Gelder an die Zivilpartei führt dazu, dass diese Gelder dem belgischen Staat zufallen. Die Berufung betrifft die Nichtzuweisung der eingezogenen Gelder an die Zivilpartei.

B.3.1. Die Berufung gegen Korrekionalurteile ist in den Artikeln 199 bis 215 des Strafprozessgesetzbuches geregelt.

Nach Artikel 202 Nr. 2 des Strafprozessgesetzbuches ist die Zivilpartei berechtigt, Berufung gegen die von den Polizeigerichten und den Korrekionalgerichten erlassenen Urteile einzulegen, allerdings « nur was ihre zivilrechtlichen Ansprüche betrifft ».

B.3.2. Nach Artikel 109*bis* § 1 des Gerichtsgesetzbuches werden Berufungen gegen Entscheidungen in Strafsachen grundsätzlich einer Kammer mit drei Gerichtsräten zugewiesen, « außer wenn sie sich ausschließlich auf Zivilklagen oder nur noch auf solche Klagen beziehen ». Nach Artikel 109*bis* § 3 dieses Gesetzbuches werden die Sachen, die sich ausschließlich auf Zivilklagen oder nur noch auf solche Klagen beziehen, « den Kammern mit einem einzigen Gerichtsrat am Gerichtshof zugewiesen ». Wenn die Komplexität oder der Belang der Sache oder besondere und objektive Umstände es erfordern, kann der Erste Präsident die Sachen jedoch nach dieser Bestimmung von Fall zu Fall von Amts wegen einer Kammer mit drei Gerichtsräten zuweisen.

B.4.1. Artikel 43*bis* des Strafgesetzbuches bezieht sich auf die Sondereinziehung und bestimmt:

« Die auf die in Artikel 42 Nr. 3 erwähnten Sachen anwendbare Sondereinziehung kann vom Richter in jedem Fall ausgesprochen werden, jedoch nur, insofern sie vom Prokurator des Königs schriftlich beantragt wird.

Können die in Absatz 1 erwähnten Sachen und die Sachen, die dazu gedient haben oder bestimmt waren, die Straftat zu begehen, nicht im Vermögen des Verurteilten aufgefunden werden, veranschlagt der Richter ihren Geldwert und erstreckt sich die Einziehung auf einen diesem Wert entsprechenden Geldbetrag.

Gehören die eingezogenen Sachen der Zivilpartei, werden sie ihr zurückgegeben. Die eingezogenen Sachen werden ihr ebenfalls zuerkannt, wenn der Richter ihre Einziehung aus dem Grund ausgesprochen hat, dass sie Güter und Werte bilden, die vom Verurteilten an die Stelle der Sachen, die der Zivilpartei gehören, eingesetzt worden sind, oder dass sie den Gegenwert solcher Sachen im Sinne von Absatz 2 des vorliegenden Artikels bilden.

Jeglicher andere Dritte, der einen Anspruch auf die eingezogenen Sachen erhebt, kann diesen Anspruch binnen der Frist und gemäß den Modalitäten, die der König festlegt, geltend machen.

[...]

Der Richter verringert, wenn nötig, den Betrag der in Artikel 42 Nr. 3 erwähnten Vermögensvorteile oder des in Absatz 2 erwähnten Geldwerts, um dem Verurteilten keine übermäßig schwere Strafe aufzuerlegen ».

B.4.2. Artikel 197*bis* des Strafgesetzbuches regelt die Beitreibung von eingezogenen Gütern und bestimmt:

« § 1. Verfolgungen zwecks Beitreibung von eingezogenen Gütern, von Geldbußen und Gerichtskosten werden im Namen der Staatsanwaltschaft nach den Anweisungen des Direktors des Zentralen Organs für Sicherstellung und Einziehung vom zuständigen Beamten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen vorgenommen.

Dieser Beamte verrichtet die Handlungen und reicht die Anträge ein, die für die Beitreibung oder für die Wahrung der Rechte, die der Staatskasse durch das Urteil beziehungsweise den Entscheid zuerkannt worden sind, notwendig sind.

[...] ».

B.5. Der Gerichtshof wird gefragt, ob die in Rede stehenden Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien, « insofern diese nicht die Ladung und die

Möglichkeit des kontradiktorischen Verfahrens für (öffentliche) juristische Personen oder Instanzen (Staatsanwaltschaft, Einnehmer des Domänenamtes, Staat) regeln, die durch eine ändernde Zuweisungsentscheidung (Zuweisung an eine Zivilpartei) bei aufgrund des Artikels 43*bis* des Strafgesetzbuches eingezogenen Geldern benachteiligt werden können, die von einem in Korrektionalssachen erkennenden Berufungsrichter lediglich auf die Berufung einer Zivilpartei hin gegen ein Urteil, mit dem nur die Einziehung und die implizite Zuweisung der eingezogenen Gelder an den Staat ausgesprochen worden sind, getroffen wurde, und dabei nicht angeben, ob dies vor einer Kammer mit einem einzigen Gerichtsrat, oder aber vor einer Kollegialkammer des Berufungsgerichts geschehen soll ».

B.6. Der Ministerrat führt an, dass die Vorabentscheidungsfrage keine Antwort erfordere, weil sie auf einem offensichtlich falschen Ausgangspunkt beruhe.

Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Kassationshofs (Kass., 20. März 2019, P.17.0730.F) macht er geltend, dass die Entscheidung über die eventuelle Zuweisung von eingezogenen Vermögensvorteilen an die Zivilpartei keine zivilrechtliche Entscheidung sei, sondern eine Modalität der Verhängung der Strafe der Einziehung darstelle. Da die Zivilpartei nach Artikel 202 Nr. 2 des Strafprozessgesetzbuches nur in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche berechtigt sei, Berufung gegen die von den Korrektionalgerichten erlassenen Urteile einzulegen, kann diese Partei nach Ansicht des Ministerrats weder Berufung gegen eine Entscheidung über die Einziehung von Geldern noch gegen eine Entscheidung über die Nichtzuweisung dieser Gelder an sie einlegen.

Der Ministerrat ist der Auffassung, dass die Berufung, die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan eingelegt worden sei, aus diesem Grunde unzulässig sei und dass die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage daher für die Lösung des Streitfalls offensichtlich ohne Nutzen sei.

B.7. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf. Ebenso obliegt es in der Regel dem vorlegenden Richter, die Bestimmungen, die er anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung.

B.8.1. In seinem Entscheid Nr. 190/2004 vom 24. November 2004 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.3.1. Die besondere Einziehung im Sinne von Artikel 42 des Strafgesetzbuches ist als eine zusätzliche Strafe anzusehen, deren Beantragung außer in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen in der ausschließlichen Ermessensbefugnis der Staatsanwaltschaft liegt.

In Ausnahmefällen ist die Einziehung auch als Wiedergutmachung des Schadens, den die geschädigte Person infolge der Straftat erlitten hat, vorgeschrieben. Die Einziehung als Wiedergutmachungsmaßnahme zum Vorteil der Zivilpartei findet unter anderem Anwendung in Artikel 43*bis* Absatz 3 des Strafgesetzbuches. In solchen Fällen weist die Einziehung eine gemischte Beschaffenheit auf.

B.3.2. Die Vermögensvorteile im Sinne von Artikel 42 Nr. 3 des Strafgesetzbuches müssen nicht dem Angeklagten gehören. Die Einziehung wird ebenfalls auf die Güter und Werte, die sie ersetzen, die sogenannten Ersatzgüter, angewandt. Die Einziehung eines gleichwertigen Betrags kann ausgesprochen werden, wenn sich erweist, daß eine bestimmte Person eine Straftat begangen hat, aus der sie Vermögensvorteile geschöpft hat, ohne daß man feststellen kann, was aus diesen Vorteilen geworden ist.

B.3.3. Die Einziehung der Vermögensvorteile kann den Interessen der geschädigten Personen zuwiderlaufen. Im Jahre 1990 wollte der Gesetzgeber vermeiden, daß das Recht des Opfers auf Rückgabe des Gutes, das ihm durch die Straftat entzogen worden war, beeinträchtigt würde. In dieser Hinsicht wurde überdies beschlossen, die eingezogenen Gegenstände für die Entschädigung des Opfers zu verwenden, wenn diese Gegenstände den Ersatz oder den Gegenwert der ihm durch die Straftat entzogenen Güter bildeten.

Eine solche Gesetzesänderung war notwendig angesichts der restriktiven Auslegung von Artikel 42 Nr. 2 des Strafgesetzbuches durch den Kassationshof. Der Kassationshof vertrat nämlich den Standpunkt, Artikel 42 Nr. 2 des Strafgesetzbuches beziehe sich lediglich auf die Gegenstände, die den materiellen Ertrag der Straftat darstellen ».

B.8.2. Der Gerichtshof hat in diesem Entscheid daher entschieden, dass die Sondereinziehung an sich strafrechtlichen Charakter hat, dass der Gesetzgeber mit den in Artikel 43*bis* Absatz 3 des Strafgesetzbuches enthaltenen Regeln vermeiden wollte, dass das Recht des Opfers auf Rückgabe des Gutes, das ihm durch die Straftat entzogen worden war, beeinträchtigt würde, und dass der Gesetzgeber wollte, dass die eingezogenen Gegenstände für die Entschädigung des Opfers verwendet werden, wenn diese Gegenstände den Ersatz oder den Gegenwert der ihm durch die Straftat entzogenen Güter bildeten. Aus diesem Grunde hat der Gerichtshof entscheiden, dass die Sondereinziehung in Verbindung mit den in Artikel 43*bis* Absatz 3 des Strafgesetzbuches genannten Maßnahmen « Mischcharakter » hat (teils strafrechtlichen, teils zivilrechtlichen).

B.8.3. Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan die von der Zivilpartei eingelegte Berufung für zulässig erklärt hat und entschieden hat, dass es für die Entscheidung darüber zuständig ist.

Unter Berücksichtigung von Artikel 202 Nr. 2 des Strafprozessgesetzbuches geht das vorlegende Rechtsprechungsorgan mithin davon aus, dass eine Entscheidung über die Nichtzuweisung von eingezogenen Geldern an die Zivilpartei zivilrechtlichen Charakter habe. Dieser Ausgangspunkt beruht auf einer Auslegung von Artikel 43*bis* Absatz 3 des Strafgesetzbuches, die angesichts vorstehender Ausführungen nicht als offensichtlich falsch angesehen werden kann.

B.8.4. Die Einrede wird abgewiesen.

B.9. Der Ministerrat führt ebenso an, dass die Vorabentscheidungsfrage unzulässig sei, weil sie unklar sei. Er macht geltend, dass sich weder der Vorabentscheidungsfrage noch der Vorlageentscheidung entnehmen lasse, in welchem Sinne die fraglichen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, und auch nicht, welche Personenkategorien miteinander verglichen werden müssten. Er bringt ferner vor, dass der Gerichtshof nicht befugt sei, auf eine Frage nach der richtigen Auslegung gesetzeskräftiger Normen zu antworten.

B.10. Damit eine Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung vorgenommen werden kann, muss in einer Vorabentscheidungsfrage präzisiert sein, in welchem Sinne die fraglichen Bestimmungen gegen diese Verfassungsbestimmungen verstoßen und welche Personenkategorien miteinander verglichen werden müssen. Zumindest müssen sich diese Elemente der Begründung der Vorlageentscheidung entnehmen lassen. Zumindest müssen sich diese Elemente der Begründung der Vorlageentscheidung entnehmen lassen. Ist dies nicht der Fall, kann der Gerichtshof nicht darüber urteilen, ob gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen wird.

B.11.1. Sofern dem Gerichtshof die Frage gestellt wird, ob die fraglichen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, insofern sie « nicht angeben », ob « lediglich [...] die Berufung einer Zivilpartei [...] gegen ein Urteil, mit dem nur die Einziehung und die implizite Zuweisung der eingezogenen Gelder an den Staat ausgesprochen worden

sind » von einer Kammer mit einem einzigen Gerichtsrat, oder aber [...] einer Kollegialkammer des Berufungsgerichts » zu behandeln ist, erfüllt die Vorabentscheidungsfrage die vorerwähnten Anforderungen nicht. Es lässt sich nämlich weder der Vorabentscheidungsfrage noch der Vorlageentscheidung entnehmen, in welchem Sinne die fraglichen Bestimmungen in dieser Hinsicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen und welche Personenkategorien miteinander zu vergleichen sind. Es ist außerdem Aufgabe des vorliegenden Rechtsprechungsorgans, und nicht des Gerichtshofs, auf Grundlage der anzuwendenden Gesetzesbestimmungen zu beurteilen, ob für die bei ihm anhängige Rechtssache eine Kammer mit einem einzigen Gerichtsrat oder eine Kollegialkammer des Berufungsgerichts zuständig ist.

Die Vorabentscheidungsfrage ist in diesem Punkt unzulässig.

B.11.2. In Bezug auf die Frage, ob die fraglichen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, insofern sie « nicht die Ladung und die Möglichkeit des kontradiktorischen Verfahrens für (öffentliche) juristische Personen oder Instanzen (Staatsanwaltschaft, Einnehmer des Domänenamtes, Staat) regeln, die durch eine ändernde Zuweisungsentscheidung (Zuweisung an eine Zivilpartei) bei aufgrund des Artikels 43*bis* des Strafgesetzbuches eingezogenen Geldern benachteiligt werden können, die von einem in Korrektionsachen erkennenden Berufungsrichter lediglich auf die Berufung einer Zivilpartei hin gegen ein Urteil, mit dem nur die Einziehung und die implizite Zuweisung der eingezogenen Gelder an den Staat ausgesprochen worden sind », kann sowohl aus der Vorabentscheidungsfrage selbst als auch aus der Begründung der Vorlageentscheidung auf angemessene Weise abgeleitet werden, welche Personenkategorien miteinander zu vergleichen sind.

Der Gerichtshof wird insbesondere ersucht, die Situation von einerseits den Parteien, die anlässlich einer solchen bei einem Rechtsprechungsorgan anhängig gemachten Rechtssache die Möglichkeit haben, ihre Standpunkte darzulegen, und von andererseits den in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten juristischen Personen und Instanzen - dem belgischen Staat, der Staatsanwaltschaft und dem zuständigen Beamten des FÖD Finanzen - zu vergleichen, die anlässlich einer solchen Rechtssache nicht geladen werden und keine Möglichkeit hätten, ihre Standpunkte darzulegen. Aus den vom Ministerrat beim Gerichtshof eingereichten Schriftsätzen geht hervor, dass er darauf auf angemessene Weise eingehen konnte.

Die Einrede der Unzulässigkeit wird in diesem Punkt abgewiesen.

B.12.1. Nach Ansicht der «PostNL Pakketten België» AG kann die Vorabentscheidungsfrage nicht nur in dem Sinne ausgelegt werden, dass dem Gerichtshof die Frage gestellt werde, ob eine Diskriminierung zum Nachteil des belgischen Staates vorliege oder nicht, weil er beziehungsweise dessen Vertreter im Streitfall nicht geladen würden, sondern auch in dem Sinne, dass dem Gerichtshof die Frage gestellt werde, ob eine Diskriminierung zum Nachteil der Zivilpartei vorliege oder nicht, weil die Kammer mit einem einzigen Richterrat, die über die von der Zivilpartei eingelegte Berufung entscheide, nicht befugt sei, die Klage der Zivilpartei auf Zuweisung der eingezogenen Gelder zu beurteilen.

B.12.2. Die Parteien dürfen nicht die Tragweite der vom vorlegenden Richter gestellten Vorabentscheidungsfrage ändern oder ändern lassen.

B.12.3. Wie der Ministerrat anführt, ist die zweite von der «PostNL Pakketten België» AG angeführte Auslegung der Vorabentscheidungsfrage nicht mit dem Wortlaut dieser Frage vereinbar und findet sie keine Stütze in der Vorlageentscheidung.

Sofern die «PostNL Pakketten België» AG den Gerichtshof ersucht, die Vorabentscheidungsfrage in dieser Auslegung zu untersuchen, wird dieser Antrag abgelehnt.

B.13. Wie in B.2 erwähnt, betrifft die Rechtssache, die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängig ist, eine von der Zivilpartei eingelegte Berufung gegen ein Urteil des Korrekionalgerichts, mit dem gegen die Angeklagten unter anderem die Strafe der Sondereinziehung zum Gegenwert verhängt wurde und mit dem die eingezogenen Gelder nicht der Zivilpartei zugewiesen wurden, wodurch sie dem belgischen Staat zufallen.

Wie in B.3.1 erwähnt, ist die Zivilpartei nach Artikel 202 Nr. 2 des Strafprozessgesetzbuches berechtigt, Berufung gegen die von den Polizeigerichten und den Korrekionalgerichten erlassenen Urteile einzulegen, allerdings « nur was ihre zivilrechtlichen Ansprüche betrifft ».

B.14.1. Artikel 4 letzter Absatz des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches regelt, dass, wenn der Richter allein mit den zivilrechtlichen Ansprüchen befasst wird, die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft bei der Sitzung nicht obligatorisch ist.

Aus den Vorarbeiten ergibt sich, dass der Gesetzgeber der Ansicht war, dass, wenn der Strafrichter über zivilrechtliche Ansprüche in Bezug auf eine Sache entscheidet, die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft bei der Sitzung « nicht wirklich sinnvoll » ist und dass die früher geltende obligatorische Anwesenheit der Magistrate der Staatsanwaltschaft « sehr viel Zeit [in Anspruch nahm], die diese fortan prioritären Aufgaben widmen können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1273/002, S. 3; DOC 51-1273/008, S. 26).

B.14.2. Sofern die Entscheidung über die Nichtzuweisung der eingezogenen Gelder an die Zivilpartei zivilrechtlichen Charakter hat, kann die Zivilpartei gemäß Artikel 202 Nr. 2 des Strafprozessgesetzbuches Berufung gegen diese Entscheidung einlegen und ist die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft bei der Behandlung dieser Berufung nach Artikel 4 letzter Absatz des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches nicht erforderlich.

B.15. Die Vorabentscheidungsfrage geht davon aus, dass der belgische Staat, dem die eingezogenen Gelder im Falle der Nichtzuweisung dieser Gelder an die Zivilpartei zufallen, von einer Entscheidung des Rechtsprechungsorgans « berührt » sein könnte, das über die von der Zivilpartei eingelegte Berufung gegen die Nichtzuweisung der eingezogenen Gelder zu entscheiden hat. Aus diesem Grunde wird die Frage gestellt, ob es mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, dass der belgische Staat selbst beziehungsweise eine andere Instanz, die die Interessen des Staates vertritt - die Staatsanwaltschaft oder der in Artikel 197*bis* des Strafprozessgesetzbuches genannte Beamte des FÖD Finanzen -, in der Rechtssache nicht geladen werden, die bei dem Rechtsprechungsorgan anhängig ist, das über die Berufung der Zivilpartei entscheiden muss.

B.16.1. Die Sondereinziehung im Sinne von Artikel 42 des Strafgesetzbuches ist eine zusätzliche Strafe. Die Beantragung dieser Strafe ist als Anwendung des Strafgesetzes anzusehen und berührt daher die Interessen des Staates.

Wie der Gerichtshof in seinem - in B.8.1 angeführten - Entscheid Nr. 190/2004 entschieden hat, kann die Einziehung von Vermögensbestandteilen jedoch die Interessen des

Geschädigten beeinträchtigen. Wenn die eingezogenen Vermögensbestandteile dem Staat zufallen, sieht sich der Geschädigte nämlich womöglich mit der Zahlungsunfähigkeit des Täters konfrontiert.

Vor diesem Hintergrund wollte der Gesetzgeber verhindern, dass das Recht des Opfers auf Rückgabe des Gutes, das ihm durch die Straftat entzogen worden war, beeinträchtigt würde, und hat er entschieden, dass die eingezogenen Gegenstände für die Entschädigung des Opfers verwendet werden, wenn diese Gegenstände den Ersatz oder den Gegenwert der ihm durch die Straftat entzogenen Güter bildeten.

B.16.2. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber der Ansicht war, dass sich die Interessen des Staates im Rahmen der Beantragung und der Verhängung der zusätzlichen Strafe der Sondereinziehung ausschließlich auf die Anwendung des Strafgesetzes beziehen und nicht das Vermögen betreffen. Das von der Staatsanwaltschaft in einem Strafprozess wahrgenommene Interesse des Staates ist im Übrigen grundsätzlich auch nicht vermögensrechtlicher Art.

B.16.3. Wenn eine Zivilpartei Berufung gegen eine Entscheidung über die Nichtzuweisung von eingezogenen Geldern einlegt, entscheidet das Rechtsprechungsorgan, bei dem diese Berufung anhängig gemacht wurde, in der dem Gerichtshof vorgelegten Auslegung der fraglichen Bestimmungen ausschließlich über zivilrechtliche Ansprüche und daher nicht über die Strafverfolgung. Dieses Rechtsprechungsorgan wird in dieser Situation nämlich ausschließlich angerufen, um über die Frage zu entscheiden, wem die eingezogenen Gelder zustehen, und daher nicht um über die verhängte Strafe der Sondereinziehung zu entscheiden.

B.17. Da die Interessen des Staates im Rahmen der Beantragung und der Verhängung der zusätzlichen Strafe der Einziehung nicht vermögensrechtlicher Art sind, kann der Staat grundsätzlich nicht unmittelbar von einer Entscheidung eines Rechtsprechungsorgans betroffen sein, das über die von der Zivilpartei eingelegte Berufung gegen die Gerichtsentscheidung über die Nichtzuweisung von eingezogenen Geldern zu entscheiden hat. Aus diesem Grunde ist es nicht sachlich ungerechtfertigt, dass die fraglichen Bestimmungen keine Ladung des belgischen Staates in einer solchen vor einem Rechtsprechungsorgan anhängigen Rechtssache vorsehen. Da sich die Interessen, die die Staatsanwaltschaft und der in Artikel 197*bis* des Strafprozessgesetzbuches genannte Beamte des FÖD Finanzen diesbezüglich wahrnehmen,

nicht von denen des Staates unterscheiden, ist es auch nicht sachlich ungerechtfertigt, dass die fraglichen Bestimmungen keine Ladung dieser Instanzen vorsehen.

B.18. Der Umstand, dass keine Ladung vorgesehen ist, führt im Übrigen nicht dazu, dass es der Staatsanwaltschaft nicht möglich wäre, ihre Standpunkte in Bezug auf die richtige Anwendung des Gesetzes darzulegen.

Aus der Rechtsprechung des Kassationshofs ergibt sich nämlich, dass Artikel 4 letzter Absatz des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches den Umstand unberührt lässt, « dass die Staatsanwaltschaft bei der Sitzung anwesend ist, in der der Strafrichter die Zivilklage behandelt, und ihre Stellungnahme hinsichtlich der Beurteilung dieser Klage abgibt », wobei « die Parteien gegen diese Stellungnahme Einwände vorbringen können » (Kass. 29 september 2020, P.20.0527.N).

B.19. In Anbetracht des Vorstehenden sind die fraglichen Bestimmungen vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 43*bis* des Strafgesetzbuches und die Artikel 197*bis* und 199 bis 215 des Strafprozessgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. Juni 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen